

290). Das Objekt der Einpassung wird also vermessen. Man kann die Beschränkung auf das deutsche Recht hier deutlich besser verstehen und nachvollziehen als im zweiten Kapitel. Trotzdem wären vergleichende Blicke, ob sich in den europäischen Partnerstaaten ähnliche Phänomene entwickelt haben, schön und hilfreich gewesen.²⁵ Unter den Blickwinkeln der Anerkennung und der Litispendenz treten sodann die möglichen Besonderheiten des speziellen Kollektivinstruments Musterverfahren ins Rampenlicht. Bei der Anerkennung wird schulmäßig, aber angenehm knapp der Obersatz zum Begriff „Anerkennung“ gebildet, bevor das Musterverfahren als Untersatz die Bühne betritt.

V. *Carolin Isabel Compes* geht bei den Subsumtionen im zentralen Kapitel sehr methodisch vor. Sie legt jeweils eingehend die Obersätze dar, bevor sie zu den Untersätzen schreitet. Das Schwergewicht liegt aber eindeutig bei den Obersätzen. Die Untersätze stehen etwas im Schatten, mit der großen Ausnahme des letzten Kapitels. Die Beschränkung auf das deutsche Recht im zweiten Kapitel mag man als Zeichen dafür sehen. Auch die *conclusio* fällt häufig recht knapp aus. Der Sprung ist dann für die Länge des Anlaufs eher kurz. Zumeist erklärt sich dies aber dadurch, dass letztlich maßgebliche Weichenstellungen bereits bei der Entscheidung über den Inhalt des Obersatzes geschehen. Unterschwellig hat das Werk eine Generallinie gegen marktbezogene Anknüpfungen. Allerdings verbalisiert die Verfasserin dies nicht als Generallinie, sondern wendet sich nur jeweils im Einzelnen gegen eine Anknüpfung an den Marktort (insbesondere S. 165–166). Eine übergreifende Auseinandersetzung, ob die untersuchten Regelungen zu Kapitalmarktdelikten primär Vermögensschutz oder Marktschutz bezwecken, erfolgt nicht. Auch ein systematischer, nicht nur punktuell-einzelaspektbezogener Blick ins IPR hätte gutgetan. Die Arbeit ist für das IZPR sehr solide. Mut und Eigenständigkeit zeigt sie in ihrem Konzept für den Handlungsort der Prospekthaftung.

Hamburg

PETER MANKOWSKI

Internationales Erbrecht. EuErbVO, IntErbRVG, DurchfVO, Länderberichte.
Hrsg. von *Walter Gierl, Andreas Köhler, Ludwig Kroiß, Harald Wilsch*. 3. Auflage. – Baden-Baden: Nomos 2019. 944 S. (Nomos Praxis.)

1. Das erstmals 2015 erschienene Werk hat in der Praxis und Wissenschaft des grenzüberschreitenden Erbrechts längst seinen festen Platz. Sein besonderes Merkmal besteht in dem Anspruch, nicht bloß die Vorschriften der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹ zu erläutern,² sondern das inter-

²⁵ Vgl. z. B. *T. M. C. Arons*, Cross-Border Dimension of Collective Proceedings in the Brussels Ibis Regime: Jurisdiction, lis pendens and Related Actions, in: *Research Handbook on the Brussels Ibis Regulation*, hrsg. von Peter Mankowski (2020) 1–39.

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

² Teil 1 (S. 17–149), bearbeitet von *Andreas Köhler*.

nationale Erbrecht insgesamt. Behandelt werden daher insbesondere auch das (deutsche) Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz³ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014, die verschiedene Formblätter enthält,⁴ ebenso relevante Vorschriften im Rechtspflegengesetz, in der Grundbuchordnung und im Kostenrecht.⁵ Und in der Tat: Wer mit einem grenzüberschreitenden Erbfall zu tun hat, dem wird es meist nicht genügen, mittels der EuErbVO die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht zu ermitteln. Vielmehr wird er beispielsweise auch wissen wollen, welche Gerichte örtlich zuständig sind (etwa für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) oder die Entgegennahme einer Erbausschlagung), welche Angaben ein bestimmter Antrag erfordert oder wie ein Erwerb nach ausländischem Erbrecht ins deutsche Grundbuch eingetragen werden kann.

In der 3. Auflage wurde dieser ohnehin schon eindrucksvolle Themenkreis nun noch um einen gewichtigen Baustein ergänzt, der den Seitenumfang mehr als verdoppelt hat und hier im Fokus stehen soll: Berichte zu 21 europäischen Rechtsordnungen,⁶ deren Verfasser dem jeweiligen Land angehören oder zumindest in ihm tätig sind. Die einbezogenen Staaten sind in weit überwiegender Zahl Mitglied der EU, mit der Schweiz und der Türkei zum Beispiel finden sich aber auch Drittstaaten. „Beitrittskandidaten“ für künftige Auflagen wären die Niederlande, die baltischen Staaten, die nordischen Länder sowie das Vereinigte Königreich.

2. Die gesammelte Darstellung ausländischen Erbrechts in deutscher Sprache hat in den letzten Jahren geradezu eine Konjunktur erlebt und für sich allein somit längst keinen Neuigkeitswert mehr.⁷ Doch zeichnen sich die vorliegenden Länderberichte dadurch aus, dass sie besonderes Augenmerk auf die internationale Dimension legen und sich somit nahtlos in das Gesamtkonzept einfügen. So werden neben dem materiellen Erbrecht (II.) stets auch das internationale Erbrecht (I.) und die Rechtsdurchsetzung (III.) beleuchtet. Punkt I. ist dabei für die EU-Mitgliedstaaten keineswegs gegenstandslos. Denn wengleich ihr autonomes Erbkollisionsrecht durch die europäische Harmonisierung obsolet wurde und nur noch in Altfällen von Bedeutung ist,⁸ sind bestehende Staatsverträge wegen des Vorbehalts in Art. 75 EuErbVO weiterhin relevant.⁹

³ Teil 2 (S. 151–215), bearbeitet von *Walter Gierl, Ludwig Kroiß* und *Harald Wilsch*.

⁴ Teil 3 (S. 217–319), bearbeitet von *Wilsch*.

⁵ Teil 4 (S. 321–357), bearbeitet von *Wilsch*.

⁶ Teil 6 (S. 373–907).

⁷ Erbrecht in Europa⁴, hrsg. von *Rembergt Süß* (2021); *Burandt / Rojahn, Erbrecht*³ (2019); *NomosKommentar zum BGB, Bd. V: Erbrecht*⁶ (2021). „Klassiker“ des Genres ist: *Ferid / Firsching / Hausmann / Dörner, Internationales Erbrecht* (Loseblatt, Stand: 2021).

⁸ Inzwischen überholt ist allerdings der Hinweis bei *Michael Schellenberger*, Länderbericht Deutschland, Rn. 3, dass eine Teilrechtswahl nach Art. 25 EGBGB a. F. weiterhin über Art. 83 Abs. 2 EuErbVO Anwendung finden könne. Denn nach der Entscheidung des EuGH vom 9.9.2021 erfasst diese Übergangsvorschrift nur Rechtswahlen für den gesamten Nachlass; EuGH 9.9.2021 – Rs. C-277/20 (UM), ECLI:EU:C:2021:708; dazu *Jan Peter Schmidt*, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2021, 717 (Anm.).

⁹ Besonders eindrucksvoll ist in diesem Punkt die Liste der für die Slowakei und die Tschechische Republik geltenden Staatsverträge: Abgesehen von zahlreichen postsowjetischen und postjugoslawischen Staaten bestehen solche Abkommen u. a. mit Albanien, Kuba, der Mongolei, Nordkorea und Vietnam (siehe *Bettina Mía Bujňáková*, Länderbericht Slowakei,

Die Darstellungen der materiellen Erbrechte sind dort besonders interessant, wo sie die möglichen Schnittstellen zur EuErbVO thematisieren. Etwa: Gibt es in Rechtsordnung X Regelungen, die als Eingriffsnormen im Sinne des Art. 30 EuErbVO zu qualifizieren sind?¹⁰ Gibt es Fälle, in denen die Strukturen des nationalen Sachenrechts eine Anpassung nach Art. 31 EuErbVO verlangen?¹¹ Ist ein etwaiges Verbot gemeinschaftlicher Testamente materiell-rechtlicher Natur (sodass es als Teil des über Art. 24 bzw. Art. 25 EuErbVO zu bestimmenden Errichtungsstatuts zur Anwendung kommt) oder lediglich eine Formvorschrift¹² (sodass über die Anwendbarkeit Art. 27 EuErbVO bzw. das Haager Testamentsformabkommen entscheiden)?¹³ Und schließlich: Wie wurde bei Anwendung ausländischen Erbrechts bislang der *ordre public* gehandhabt, sei es unter Geltung der EuErbVO oder noch des autonomen Rechts?¹⁴ Für kommende Auflagen ist zu wünschen, dass der Gliederungspunkt „Besonderheiten im Hinblick auf die Anwendung der EuErbVO“ noch konsequenter in allen Länderberichten berücksichtigt wird.

Die im Abschnitt „Rechtsdurchsetzung“ behandelten Themen, zu denen auch das Steuerrecht gehört, haben in der Praxis meist die größte Bedeutung, und besonders hier erhält der Leser viele interessante Einblicke in die jeweilige Rechtswirklichkeit (etwa im Hinblick auf die Rolle der Notare,¹⁵ nötige Erklärungen gegenüber Finanzbehörden,¹⁶ aber auch das Verhalten von Banken bei Erbfällen¹⁷). Erneut ergeben sich Schnittstellen mit den Verfahrensvorschriften der EuErbVO: Ist es beispielsweise zulässig, dass französische Registerbehörden für die Eintragung eines Rechtserwerbs von Todes wegen zusätzlich zu einem ENZ auch noch die Vorlage einer (durchaus kostspieligen) „attestation immobili-

Rn. 2; David Elischer / Magdalena Pfeiffer, Länderbericht Tschechische Republik, Rn. 2). Separat erläutert Köhler in Teil 5 (S. 359–371) die für Deutschland noch geltenden Staatsverträge, also das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen, den deutsch-türkischen Konsularvertrag und den deutsch-sowjetischen Konsularvertrag. Eingehende vergleichende Analyse des Themas in: European Private International Law and Member States Treaties with Third States, hrsg. von Anatol Dutta / Wolfgang Wurmnest (2019).

¹⁰ Angela Linda Lettieri, Länderbericht Italien, Rn. 142, nennt nicht nur das südtirolische Höferecht, sondern auch den *patto di famiglia* als besondere Form des Erbvertrages sowie das Wohnrecht des überlebenden Ehegatten. Die Einordnung der beiden letztgenannten Institute als Fälle des Art. 30 EuErbVO ist zweifelhaft; siehe dazu Jan Peter Schmidt, in: Dutta / Weber, Internationales Erbrecht² (2021) Art. 30 EuErbVO Rn. 16 ff.

¹¹ Missverständlich ist hier die Darstellung von Stefan Stade, Länderbericht Frankreich, Rn. 104, denn der EuGH stellte in der Rs. *Kubicka* (12.10.2017 – C-218/16, ECLI:EU:C:2017:755) gerade klar, dass das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Rechts keine Anpassung nach Art. 31 EuErbVO verlangt (Rn. 64).

¹² Hierzu Sabine Hellwege, Länderbericht Spanien, Rn. 152.

¹³ Näher zu den kollisionsrechtlichen Implikationen Köhler, Teil 1, § 4 Rn. 84, 95. Demgegenüber plädiert Johannes Weber, in: Dutta / Weber, Internationales Erbrecht² (2021) Art. 25 Rn. 10, dafür, das gemeinschaftliche Testament als „eigenen Testamentstyp“ zu behandeln und seine Zulässigkeit stets nach dem Errichtungsstatut (Artt. 24, 25 EuErbVO) zu bestimmen.

¹⁴ Siehe z. B. Johannes Weigl, Länderbericht Belgien, Rn. 175 f.; Lettieri, Länderbericht Italien, Rn. 143.

¹⁵ Siehe z. B. Weigl, Länderbericht Belgien, Rn. 177.

¹⁶ Lettieri, Länderbericht Italien, Rn. 157.

¹⁷ Alexander Rathenau, Länderbericht Portugal, Rn. 112.

lière“ verlangen, in Fortsetzung ihrer unter dem autonomen Recht entwickelten Praxis? Die Frage liegt im Spannungsfeld von Art. 1 Abs. 2 lit. l und Art. 69 Abs. 5 EuErbVO.¹⁸ In einer anderen bedeutenden Frage hat der EuGH inzwischen immerhin Klarheit geschaffen: Wird ein nationaler Erbnachweis nicht wie in Deutschland durch ein Gericht, sondern durch einen Notar ausgestellt (wie es beispielsweise in Frankreich, Italien, Litauen und Portugal der Fall ist), braucht dieser nicht die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO zu respektieren, sondern kann seine internationale Zuständigkeit auf das autonome Recht stützen.¹⁹

3. Fazit: Der vorliegende Band führt eindrucksvoll vor Augen, dass das internationale Erbrecht auch nach der europäischen Harmonisierung eine ungemein komplexe und vielschichtige Materie ist. Die durchweg gehaltvollen Beiträge bieten für alle einschlägigen Themengebiete eine Fülle wichtiger Detailinformationen, zugleich aber auch allgemeine Orientierung. Andere Werke zum internationalen Erbrecht behandeln natürlich ebenfalls Themen jenseits der EuErbVO und gehen dabei sogar noch mehr in die Tiefe.²⁰ Das Ziel, dem Rechtsanwender einen „One-Stop-Shop“ zur Verfügung zu stellen, dürfte jedoch nirgendwo so konsequent verfolgt worden sein wie hier.

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

Markus, Alexander R.: Internationales Zivilprozessrecht. 2. Auflage. – Bern: Stämpfli 2020. L, 541 S. (Stämpfli juristische Lehrbücher.)

1. Das schweizerische Werk ist in der („grünen“) Reihe „Stämpfli juristische Lehrbücher“ (SjL) im Jahr 2020 in zweiter Auflage erschienen. Es ist in der zurückhaltenden Sicht seines Verfassers *Alexander R. Markus*, seit 2008 ordentlicher Professor der Universität Bern, in der Zeit der Vorbereitung und Entstehung der ersten Auflage noch zuletzt Abteilungsleiter „Internationales Privatrecht“ des Bundesamts für Justiz (BJ) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) des Bundesrats (= Bundesregierung) der Schweiz, in erster Linie ein „Lehrbuch für Studierende“. Zutreffender dürfte freilich eine etwas größere Charakterisierung des Buches sein; in der Sicht des Rezensenten ist es ein Werk, das sich als Lehrbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts der Schweiz und darüber hinaus vorzüglich eignet, aber nicht nur für Studierende dieses Fachs, sondern auch für in diesem Fachgebiet schon Fortgeschrittenere, die zu Einzelkomplexen und Einzelfragen genaue und klare Orientierung

¹⁸ Siehe *Stade*, Länderbericht Frankreich, Rn. 125–133, der die Zulässigkeit der bestehenden Praxis bezweifelt. Differenzierend *Dutta/Weber/J. P. Schmidt* (Fn. 10) Art. 1 EuErbVO Rn. 153.

¹⁹ EuGH 16.7.2020 – Rs. C-80/19 (*E.E.*), ECLI:EU:C:2020:569; näher dazu *Dutta/Weber/J. P. Schmidt* (Fn. 10) Art. 3 EuErbVO Rn. 20. Überholt ist damit die – in der Sache überzeugende – Kritik von *Rathenau* an der Praxis portugiesischer Notare (*Rathenau*, Länderbericht Portugal, Rn. 114).

²⁰ Siehe z. B. den Kommentar von *Dutta/Weber* (Fn. 10), der neben der EuErbVO auch das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz, das internationale Erbschaftssteuerrecht sowie das internationale Schenkungsrecht behandelt.

